

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

HGH Vertriebs GmbH
Freisenbergstr. 18 a
58513 Lüdenscheid

Herr Grevers
Zimmer 331
Durchwahl: (02351) 966-6391
Telefax: (02351) 966886391
E-Mail: h.grevers@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 44.2-EF96248202-03
4. Januar 2022

**Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG);
Freiwillige Rücknahme von Abfällen nach § 26 KrWG
Ihre E-Mail vom 13.12.2021
Mein Freistellungsbescheid vom 07.Dezember.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer o. g. E-Mail verlängere ich meinen Freistellungsbescheid vom 07.12.2016

bis zum **10.12.2026.**

Begründung:

Mit E-Mail vom 13.12.2021 beantragten Sie die Verlängerung des Freistellungsbescheides für die Freiwillige Rücknahme nach § 26 KrWG. Im Telefonat vom 03.01.2022 bestätigte Ihr Herr Bruns, dass sich gegenüber den Angaben für den damaligen Bescheid keine Änderungen (Abfallarten, Mengen, Entsorgungswege) ergeben haben. Die Voraussetzungen für die Freistellung sind also weiterhin gegeben.

Seite 1 von 4

Hinweise:

Die vergebenen Nachweisnummern (Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummer) sind weiterhin zu verwenden.

1. **Gebührenrechnung:**

Für die Bearbeitung der Anzeige im Rahmen der Freistellung von den Pflichten nach § 26 Abs. 3 KrWG wird gem. §§ 1, 4, 9 und 14 GebG NRW i. V. m. der Tarifstelle 28.2.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben.

Demnach ist für die Befreiung eine Gebühr von 50 € bis zu 10.000 Euro vorgesehen. Bei der konkreten Berechnung der Gebühr ist gem. § 9 GebG NRW im Einzelfall zu berücksichtigen

Die Gebühr wird auf insgesamt **100, --Euro** festgesetzt.

Für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenanteil in Höhe von 100 Euro erhoben.

Bei der Bemessung der Gebühr habe ich den entstandenen Verwaltungsaufwand (1,5 Stunden) berücksichtigt. Die Gebühr bewegt sich damit am unteren Ende des vorgesehenen Gebührenrahmens.

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen **unbedingt unter Angabe des Kassenzzeichens:**

8766.0000400

auf eines der unten genannten Konten des Märkischen Kreises zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Rechtsgrundlagen:

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG vom 24.02.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung (BGBl. I S. 212)

AbfAEV

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV - vom. 05.12.2013 BGBl. I S. 4043 (Nr. 69); zuletzt geändert durch Artikel 2 V. v. 03.07.2018 BGBl. I S. 1084)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – Nachw) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der zurzeit gültigen Fassung.

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung.

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 622), in der zurzeit gültigen Fassung.

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW 2011), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 180).

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Grevers

Kreisamtmann